



Vernehmlassungsentwurf vom 11. Mai 2011

Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkindbetreuungsbeiträge (AKV)

Der Regierungsrat

gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG)

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 16 und 21-27 KJHG betreffend die Inkassohilfe und die finanziellen Leistungen.

Mitwirkungspflicht

a. Unterlagen und Auskünfte

§ 2. ¹ Die gesuchstellende Person reicht alle für die Abklärung des Gesuchs notwendigen Unterlagen ein und erteilt die für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Auskünfte.

² Die Unterlagen sind mit der Gesuchstellung oder bis spätestens zwei Monate danach einzureichen. Bei Säumnis wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

³ Die für die Überprüfung der Leistungen gemäss § 19 nötigen Unterlagen sind innert angemessener Frist vor der Überprüfung einzureichen. Bei Säumnis werden die Leistungen eingestellt.

b. Veränderungen

§ 3. Die gesuchstellende Person informiert die Jugendhilfestelle unaufgefordert und unverzüglich über die für die Leistungen gemäss § 16 KJHG massgeblichen Veränderungen.

2. Abschnitt: Inkassohilfe

- Rechtstitel § 4. ¹ Inkassohilfe wird geleistet, wenn einer der folgenden Rechtstitel eine laufende Unterhaltsverpflichtung begründet:
- a. vollstreckbare gerichtliche Entscheide über den Unterhalt von Kindern und Eltern, unter Einschluss entsprechender ausländischer Titel,
 - b. vollstreckbare aussergerichtliche, durch die Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsvereinbarungen, unter Einschluss entsprechender ausländischer Titel,
 - c. Unterhaltsvereinbarungen des volljährigen Kindes mit seinem Vater, seiner Mutter oder beiden Elternteilen.
- ² Inkassohilfe im Ausland erfolgt gestützt auf die anwendbaren internationalen Vereinbarungen.
- Unterlagen und Auskünfte § 5. Die gesuchstellende Person hat für die Abklärung des Gesuchs um Inkassohilfe insbesondere folgende Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen:
- a. Rechtstitel gemäss § 4,
 - b. Schriftenempfangsschein, Wohnsitzbestätigung oder Ausländerausweis,
 - c. Versicherungsausweis AHV-IV,
 - d. Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge,
 - e. Adressen der unterhaltspflichtigen Person und der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers der unterhaltspflichtigen Person, sofern die gesuchstellende Person diese ausfindig machen kann.
- Aufgaben der Jugendhilfestelle § 6. Die Inkassohilfe umfasst insbesondere:
- a. die Erteilung von Auskünften und die Beratung betreffend die Voll-

streckung der Unterhaltsansprüche,

- b. die Führung von Vergleichsgesprächen sowie die Ausarbeitung und den Vorschlag von Vergleichen,
- c. die Ergreifung von rechtlichen Mitteln zur Vollstreckung der Unterhaltsansprüche unter Einschluss allfälliger Sozialleistungen und die Vertretung in den entsprechenden Verfahren,
- d. die Einreichung und den Rückzug eines Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäss Art. 217 StGB und § 168 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG),
- e. die Entgegennahme und die Weiterleitung von Zahlungen zuhanden der unterhaltsberechtigten Person oder des Gemeinwesens, soweit der Unterhaltsanspruch auf dieses übergegangen ist.

Verwendung eingehender Zahlungen

§ 7. ¹ Soweit Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge zugunsten verschiedener Personen beantragt wurde, werden Zahlungen derselben verpflichteten Person vorab auf die geschuldeten Familienzulagen angerechnet. Ein Rest wird im Verhältnis der jeweiligen Unterhaltsforderungen auf die unterhaltsberechtigten Personen aufgeteilt.

² Eingehende Zahlungen aus einer Betreuung werden nach Abzug der Betreuungskosten im Verhältnis der betriebenen Forderungen auf die unterhaltsberechtigten Personen aufgeteilt.

Kosten

§ 8. ¹ Die gesuchstellende Person trägt bei der verpflichteten Person uneinbringbare Vollstreckungskosten und weitere in Zusammenhang mit der Inkassohilfe entstehende Barauslagen. Erfolgt die Inkassohilfe im Auftrag einer bevorschussenden Gemeinde, gilt § 21.

² Die Jugendhilfestelle kann einen Kostenvorschuss verlangen.

³ Verfahrensentschädigungen stehen der Jugendhilfestelle zu.

3. Abschnitt: Finanzielle Leistungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

- Unterlagen und Auskünfte § 9. Die gesuchstellende Person hat für die Abklärung des Gesuchs um finanzielle Leistungen insbesondere die folgenden Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen:
- a. Schriftenempfangsschein, Wohnsitzbestätigung oder Ausländerausweis,
 - b. Versicherungsausweis AHV-IV,
 - c. Unterlagen zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss §§ 12 und 14, insbesondere die letzte Steuererklärung,
 - d. Unterlagen zur Ermittlung der anerkannten Ausgaben gemäss §§ 12 und 13,
 - e. bei Gesuchen um Überbrückungshilfe die unter § 28 und bei Gesuchen um Kleinkindbetreuungsbeiträge die unter § 30 aufgeführten zusätzlichen Belege.
- Bemessung der Leistungen § 10. Übersteigt der Gesamtbetrag der anerkannten Ausgaben der massgebenden Personen den Gesamtbetrag ihrer anrechenbaren Einnahmen, besteht ein Anspruch auf finanzielle Leistungen in der Höhe der Differenz, höchstens jedoch auf die Beträge gemäss §§ 23–25 KJHG.
- a. Bemessungsgrundsätze
- b. massgebliche Verhältnisse § 11. ¹ Für die erstmalige Bemessung der Leistungen sind die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend.
- ² Ergeben sich im Rahmen einer Überprüfung gemäss § 19 Änderungen, so werden diese wie folgt berücksichtigt:
- a. bei einer Erhöhung des anrechenbaren Einkommens um mehr als 10% wird die Leistung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung angepasst.

Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen gilt Abs. 3.

- b. bei einer Verminderung des anrechenbaren Einkommens wird die Leistung auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung angepasst. Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen gilt Abs. 3.
- c. bei einer Änderung anderer für die Bemessung der Leistungen massgeblicher Faktoren, insbesondere bei einer Änderung der familiären Verhältnisse oder einem Vermögensanfall, werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt der Änderung angepasst.

³ Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen erfolgt eine Anpassung ab dem Monat der Überprüfung gemäss § 19 lit. b, sofern sich das anrechenbare Einkommen verringert oder um mehr als 10% erhöht hat.

c. massgebende Personen § 12. ¹ Bei Gesuchen um Bevorschussung oder Überbrückungshilfe werden die finanziellen Verhältnisse der folgenden Personen in die Bemessung einbezogen:

- a. bei minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge sowie bei volljährigen Kindern, die im Haushalt des nicht verpflichteten Elternteils leben, die finanziellen Verhältnisse des nicht verpflichteten Elternteils und diejenigen seiner im gleichen Haushalt lebenden Kinder,
- b. in den anderen Fällen die eigenen finanziellen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Person und diejenigen der in ihrem Haushalt lebenden Kinder.

² Bei Gesuchen um Kleinkindbetreuungsbeiträge sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils und der im gleichen Haushalt lebenden Kinder massgebend.

³ Zusätzlich werden die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten der Personen gemäss Abs. 1 und 2 oder der mit diesen in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in die Bemessung einbezogen.

d. anerkannte Ausgaben § 13. ¹ Sämtliche anerkannten Ausgaben gemäss den Vorschriften

des Bundes über die Ergänzungsleistungen werden als Ausgaben anerkannt.

² Hinzugerechnet werden die Beträge gemäss § 16 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG).

e. anrechenbare
Einnahmen

§ 14. ¹ Sämtliche anrechenbaren Einnahmen gemäss den Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen werden als Einnahmen angerechnet, mit Ausnahme der Ergänzungs- und Zusatzleistungen zu Renten der AHV/IV und unter Vorbehalt der Sonderregelung für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gemäss Abs. 2.

² Folgende familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge werden als Einnahmen angerechnet:

- a. regelmässig eingehende, nicht bevorschusste familienrechtliche Unterhaltsbeiträge,
- b. unregelmässig eingehende, nicht bevorschusste familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ab der Überprüfung gemäss § 19 lit. a zum Durchschnittswert der letzten zwölf Monate,
- c. für die Bemessung von Kleinkindbetreuungsbeiträgen auch die bevorschusteten familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge und die Überbrückungshilfen.

³ Hinzugerechnet werden individuelle Prämienverbilligungen (IPV).

⁴ Unregelmässiges Erwerbseinkommen wird zum Durchschnittswert der letzten sechs Monate vor der Gesuchstellung oder der Überprüfung gemäss § 19 lit. b angerechnet.

f. Sonderfälle

§ 15. Von der ordentlichen Bemessung kann ausnahmsweise abgewichen werden, insbesondere bei ausserordentlich hohen Krankheits- oder Unfallkosten, aufgrund von Ausbildungskosten sowie bei illiquiden Vermögenswerten. Vorbehalten bleiben die Höchstbeträge ge-

mäss §§ 23-25 KJHG.

Aufgaben der Jugendhilfestelle

§ 16. Die Jugendhilfestelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Prüfung der Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen gemäss §§ 23-25 KJHG, die Ermittlung der Leistungen und die Antragstellung an die zuständigen Gemeindeorgane,
- b. die Auszahlung der beschlossenen Leistungen im Auftrag der Gemeinde,
- c. das Inkasso der bevorschussten Unterhaltsbeiträge gemäss §§ 4 ff.,
- d. das Inkasso bei Rückforderungsentscheiden, die gestützt auf § 27 Abs. 2 KJHG ergangen sind,
- e. die Einreichung und den Rückzug eines Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäss Art. 217 StGB und § 168 GOG,
- f. die jährliche Rechenschaftslegung gegenüber der bevorschussenden Gemeinde über die im Einzelfall ergriffenen Inkassomassnahmen.

Auszahlung

§ 17. ¹ Die finanziellen Leistungen werden monatlich im Voraus an die gesuchstellende Person oder an eine von dieser bezeichnete Person oder Stelle ausbezahlt.

² Bestreiten Dritte den Unterhalt des Kindes, kann die Bevorschussung oder die Überbrückungshilfe direkt an diese ausbezahlt werden.

Rechnungsstellung

§ 18. ¹ Die Jugendhilfestelle stellt den leistungspflichtigen Gemeinden halbjährlich Rechnung über die ausgerichteten Leistungen und die nicht einbringbaren Vollstreckungskosten und Barauslagen gemäss § 21, abzüglich der anrechenbaren Zahlungseingänge.

² Die Gemeinden erstatten der Jugendhilfestelle die geschuldeten

Beträge innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung.

Überprüfung der Leistungen

§ 19. Die Voraussetzungen für den Bezug von finanziellen Leistungen gemäss §§ 23-25 KJHG werden wie folgt überprüft:

- a. jährlich im Rahmen einer ordentlichen Überprüfung,
- b. halbjährlich bei unregelmässigem Erwerbseinkommen gemäss § 14 Abs. 4,
- c. bei Veränderungen der Verhältnisse,
- d. bei Verdacht auf unkorrekte Angaben.

Rückerstattungsforderungen

§ 20. ¹ Rückerstattungsforderungen im Sinne von § 27 Abs. 2 KJHG sind unverzinslich.

² Sie verjähren

- a. ein Jahr nachdem die Jugendhilfestelle Kenntnis erhalten hat, dass die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden, und
- b. spätestens fünf Jahre nachdem die Leistungen letztmals zu Unrecht ausgerichtet wurden.

Kosten

§ 21. Nicht einbringbare Vollstreckungskosten und Barauslagen trägt die die Leistung ausrichtende Gemeinde.

Wohnsitzänderung innerhalb des Kantons

§ 22. Bei einer Wohnsitzänderung innerhalb des Kantons werden die finanziellen Leistungen rückwirkend ab Beginn des ersten vollen Monats der Wohnsitznahme von der neuen Wohngemeinde ausgerichtet, wenn

- a. innerhalb von drei Monaten seit der Wohnsitznahme bei der zuständigen Jugendhilfestelle ein Gesuch um Weiterführung der Unterstützung durch die neue Wohngemeinde gestellt wird und
- b. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung weiterhin erfüllt sind.

Einstellung der Inkassomassnahmen

§ 23. Hat die Jugendhilfestelle die zumutbaren Inkassomassnahmen gemäss § 6 lit. a-d unternommen und blieben diese ohne Erfolg, werden die Bemühungen vier Jahre nach Auszahlung der letzten Bevorschussung oder Überbrückungshilfe eingestellt, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde auch früher.

B. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Rechtstitel

§ 24. ¹ Unterhaltsbeiträge werden bevorschusst, wenn aufgrund eines Rechtstitels gemäss § 4 eine laufende Unterhaltsverpflichtung besteht.

² Bei Unterhaltsvereinbarungen gemäss § 4 lit. c kann die grundsätzliche Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Personen überprüft werden. Entspricht diese nicht den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen, kann die Leistung verweigert werden. Ist mit zumutbarem Aufwand keine Überprüfung möglich, weil eine unterhaltsverpflichtete Person Wohnsitz im Ausland hat, kann die Leistung ebenfalls verweigert werden.

Unterlagen und Auskünfte

§ 25. Die gesuchstellende Person hat für die Abklärung des Gesuchs um Bevorschussung die Unterlagen und Auskünfte gemäss §§ 5 und 9 beizubringen.

Beginn und Ende

§ 26. ¹ Der Anspruch auf Bevorschussung besteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch bei der Jugendhilfestelle eingereicht wurde und die Voraussetzungen für die Ausrichtung erfüllt sind.

² Der Anspruch erlischt am Tag, an dem die Unterhaltsverpflichtung wegfällt, oder per Ende des Monats, in dem eine andere Voraussetzung für die Ausrichtung weggefallen ist.

Verwendung eingehender Zahlungen

§ 27. Der nach § 7 auf das Kind, dessen Unterhaltsbeiträge bevorschusst worden sind, entfallende Anteil ist in folgender Reihenfolge zu

verwenden:

- a. für die Bevorschussung des laufenden Monats,
- b. für den nicht bevorschussten Anteil der Unterhaltsbeiträge des laufenden Monats,
- c. für die rückständigen, bevorschussten Unterhaltsbeiträge,
- d. für die nicht bevorschussten Rückstände.

C. Überbrückungshilfe

Unterlagen und Auskünfte § 28. Die gesuchstellende Person hat für die Abklärung des Gesuchs um Überbrückungshilfe nebst den Unterlagen und Auskünften gemäss § 9 lit. a–d zusätzlich die folgenden beizubringen:

- a. Nachweis der Rechtshängigkeit einer Unterhaltsklage,
- b. Bezifferung des voraussichtlichen Unterhaltsbeitrags mit Begründung,
- c. Adresse der mutmasslich unterhaltspflichtigen Person.

Beginn und Ende § 29. ¹ Die Überbrückungshilfe wird erstmals für den Monat ausgerichtet, in dem eine Unterhaltsklage rechtshängig und bei der Jugendhilfestelle ein Gesuch um Überbrückungshilfe eingereicht worden ist.

² Der Anspruch erlischt innerhalb der Frist von § 24 Abs. 2 KJHG am Tag, an dem ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gemäss § 4 lit. a oder b vorliegt, oder per Ende des Monats, in dem eine andere Voraussetzung für die Ausrichtung weggefallen ist.

D. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

Unterlagen und Auskünfte § 30. Die gesuchstellende Person hat für die Abklärung des Gesuchs um Kleinkindbetreuungsbeiträge nebst den Unterlagen und Auskünften gemäss § 9 lit. a-d den Geburtsschein des Kindes beizubringen.

Beginn und Ende

§ 31. ¹ Der Anspruch auf Kleinkindbetreuungsbeiträge besteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch bei der Jugendhilfestelle eingereicht wurde und die Voraussetzungen für die Ausrichtung erfüllt sind. Erfolgt die Anmeldung innerhalb von drei Monaten seit der Geburt, werden die Beiträge rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geburt ausgerichtet.

² Er erlischt innerhalb der Frist von § 25 Abs. 3 KJHG per Ende des Monats, in dem eine andere Voraussetzung für die Ausrichtung weggefallen ist.

Ausnahme

§ 32. Asylsuchende mit Ausländerausweis N haben keinen Anspruch auf Kleinkindbetreuungsbeiträge.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

Übergangsbestimmung

§ 33. Finanzielle Leistungen, die vor Inkrafttreten des KJHG verfügt wurden, werden innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend für die Zeit seit Inkrafttreten an das neue Recht angepasst.

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkindbetreuungsbeiträge (AKV)

A. Ausgangslage

Gemäss § 16 KJHG sind von der Direktion bestimmte Jugendhilfestellen zuständig für die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB und für die Vorbereitung und den Vollzug der Entscheide der zuständigen Gemeindeorgane über die Ausrichtung der drei finanziellen Leistungen Alimentenbevorschussung, Überbrückungshilfen und Kleinkindbetreuungsbeiträge. Dies in der Meinung, dass sowohl die Inkassohilfe als auch die Prüfung der Voraussetzungen für die finanziellen Leistungen spezialisierte Tätigkeiten sind, die ein entsprechendes Fachwissen voraussetzen, das zweckmässigerweise bei wenigen Stellen konzentriert wird, damit die Aufgaben professionell wahrgenommen werden können. Die Gemeinden sind wie bisher in erster Linie für den Entscheid über die finanziellen Leistungen und deren Finanzierung zuständig.

§§ 23-25 KJHG knüpfen die Höchstbeträge bei allen finanziellen Leistungen an die maximalen Waisen- und Kinderrenten gemäss Gesetzgebung zur AHV/IV des Bundes an. Dadurch ist die regelmässige Teuerungsanpassung der Höchstbeträge gewährleistet. Die Verordnung hat die Bemessung zu regeln und den regelmässigen Teuerungsausgleich der weiteren für die Höhe der Leistungen massgebenden Bemessungsfaktoren zu gewährleisten (vgl. § 21 Abs. 3 KJHG).

Für die Bemessung aller finanziellen Leistungen soll im Grundsatz das System für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL-Bemessungssystem) übernommen werden. Die Übernahme betrifft die Berechnungsmethode wie auch die Bemessungsfaktoren, einschliesslich deren betragsmässigen Festlegung. Wo die Ergänzungsleistungsgesetzgebung die entsprechenden Beträge nicht selber festlegt, verweist sie auf die entsprechenden Regelungen des kantonalen Steuerrechts, so z.B. bezüglich der Gewinnungskosten.

Da sowohl die Ansätze der Ergänzungsleistungsgesetzgebung als auch des kantonalen Steuerrechts regelmässig der Teuerung angepasst werden, ist auch die regelmässige Teuerungsanpassung der Bemessungsfaktoren gewährleistet. Im Übrigen wird seit Anfang 2011 auch der Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang und zeitgleich wie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV der Teuerung angepasst.

Die Übernahme des EL-Bemessungssystems entschärft ausserdem die Problematik der "Schwelleneffekte" und anderer Fehlanreize, wie dies in der vom kantonalen Sozialamt in Auf-

trag gegebenen Studie "Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem" detailliert aufgezeigt wird. Solche Fehlanreize und Schwelleneffekte entstehen, wenn eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einem Rückgang der Leistung im gleichen oder höheren Ausmass führt, wodurch die Einkommenserhöhung allenfalls gar eine Verringerung des für den Lebensunterhalt verfügbaren Einkommens bewirkt. Zwar führten die bisherigen Bemessungsmethoden für die finanziellen Leistungen für sich betrachtet nicht bzw. nur zu marginalen Schwelleneffekten. In Verbindung mit anderen Sozialleistungen, insbesondere der individuellen Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung (IPV), sind sie jedoch beträchtlich. Nach dem EL-Bemessungssystem werden Erwerbseinkünfte bevorzugt behandelt, indem nur 2/3 des Einkommensteils, der den Freibetrag übersteigt, in die Berechnung einbezogen werden. Dadurch werden die erwähnten Effekte erheblich vermindert.

Insgesamt ergibt die Anwendung der neuen Verordnung eine Verbesserung der Leistungen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl Personen, die zusätzlich wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz in Anspruch nehmen müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, deutlich verringert wird.

Die Verordnung gliedert sich in vier Abschnitte. Wo möglich und sinnvoll, wurden die für den ganzen Bereich der Inkassohilfe und der finanziellen Leistungen geltenden Regeln zusammengezogen und nur das für eine Leistung jeweils spezifische separat geregelt. Von diesem System gibt es jedoch aus Gründen der Lesefreundlichkeit Ausnahmen.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1. Gegenstand

Die Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich.

§§ 2.–3. Mitwirkungspflicht

Sowohl bei der Inkassohilfe als auch bei den finanziellen Leistungen haben die gesuchstellenden Personen im Verfahren mitzuwirken, d.h. die für die erstmalige Beurteilung und die Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu liefern sowie von sich aus Veränderungen mitzuteilen. Die gesuchstellende Person ist auf die in § 2 Abs. 2 und 3 er-

währten Säumnisfolgen vorgängig schriftlich hinzuweisen. Die Länge der angemessenen Frist gemäss Abs. 3 hängt vom Anlass der Überprüfung ab (vgl. § 19 lit. a-d). Die beizubringenden Unterlagen werden in §§ 5, 9, 25, 28 und 30 festgelegt. Eine Mitteilungspflicht gemäss § 3 besteht insbesondere bei Veränderungen bezüglich des Wohnsitzes sowie bezüglich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der gemäss § 12 massgebenden Personen.

2. Abschnitt: Inkassohilfe

Die Inkassohilfe ist keine bedarfsabhängige Leistung. Sie kann von unterhaltsberechtigten Personen unabhängig von deren Alter und Geschlecht in Anspruch genommen werden. Gemäss § 57 Abs. 1 EG ZGB ist die Jugendhilfestelle, die für die Wohnsitzgemeinde der unterhaltsberechtigten Person zuständig ist, mit der Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB betraut (vgl. die Schlussbestimmungen zum KJHG). Neu wird in § 57 Abs. 1 EG ZGB auch darauf hingewiesen, dass für das Inkasso zugunsten Erwachsener die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung anwendbar sind.

§ 4. Rechtstitel

Zentrale Voraussetzung für die Inkassohilfe ist das Vorhandensein eines vollstreckbaren Rechtstitels, der eine laufende Unterhaltsverpflichtung begründet. Solche Rechtstitel sind Gerichtsentscheide, aber auch aussergerichtliche, von der Vormundschaftsbehörde genehmigte oder – in denjenigen Fällen, für die das ZGB keine behördliche Genehmigung vorsieht – andere Vereinbarungen. Die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit muss am Ort, an dem die Vollstreckung erfolgen soll, erfüllt sein. Soll die Vollstreckung im Ausland erfolgen, muss sich die Inkassohilfe auf eine internationale Vereinbarung, so insbesondere das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abgeschlossen in New York am 20. Juni 1956, stützen können.

§ 5. Unterlagen und Auskünfte

Die nebst einem Rechtstitel gemäss § 4 erforderlichen Unterlagen sind in dieser Bestimmung aufgelistet. Der Versicherungsausweis AHV-IV trägt materiell nichts zur Gesuchsbearbeitung bei. Die Erfassung der Versichertennummer entspricht jedoch einer Auflage des Bundes (Sozialhilfestatistik). Die gesuchstellende Person muss die Adressen der unterhaltspflichtigen Person und der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers mit zumutbarem Aufwand ausfindig machen können. Ist dies nicht möglich, greifen die Säumnisfolgen gemäss § 2 Abs. 2 und 3 nicht.

§ 6. Aufgaben der Jugendhilfestelle

Die wichtigsten Aufgaben, die von den zuständigen Jugendhilfestellen im Bereich Inkassohilfe wahrzunehmen sind, werden in einem Katalog aufgelistet. Sie gehen von der Auskunftserteilung und Beratung bis hin zur Strafanzeige. Als rechtliche Mittel zur Vollstreckung der Unterhaltsansprüche unter Einschluss allfälliger Sozialleistungen sind insbesondere Schuldbetreibungen, Begehren um Direktauszahlung von Sozialversicherungsleistungen, Klagen auf Anweisung an die Schuldnerin oder den Schuldner gemäss Art. 132 Abs. 1, Art. 177 und Art. 291 ZGB sowie Sicherstellungsbegehren gemäss Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB zu nennen. Das Antragsrecht wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten ist gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB unter Wahrung der Interessen der Familien auszuüben, wobei insbesondere die Interessen der betroffenen Kinder zu schützen sind. Die Vertretung in Schuldbetreibungsverfahren beinhaltet auch allfällige Gerichtsverfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (so z. B. die Vertretung in einem Rechtsöffnungsverfahren).

§ 7. Verwendung eingehender Zahlungen

Diese Bestimmung betrifft Fälle, in denen dieselbe unterhaltspflichtige Person für mehrere Personen Unterhalt schuldet (beispielsweise für den geschiedenen Ehegatten und die gemeinsamen Kinder, oder für Kinder aus verschiedenen Beziehungen). Soweit zugunsten dieser Personen Inkassohilfe beantragt wurde, muss dafür gesorgt werden, dass sie vom Erfolg der Inkassohilfe – im Verhältnis ihrer jeweiligen Unterhaltsforderungen – gleichberechtigt profitieren. Vorab zu decken sind die geschuldeten Familienzulagen.

§ 8. Kosten

Gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKG trägt die Schuldnerin bzw. der Schuldner die Betreibungskosten, die jedoch – in der Regel – von der Gläubigerin bzw. vom Gläubiger vorzuschüssen sind und in der Folge mit der Hauptforderung mitbetrieben werden. § 8 hält deshalb fest, dass die Jugendhilfestelle für die Vollstreckungskosten und weitere im Zusammenhang mit der Inkassohilfe entstehende Barauslagen von der gesuchstellenden Person einen Kostenvorschuss verlangen kann und dass die entsprechenden Kosten, wenn sie bei der verpflichteten Person uneinbringbar sind, zulasten der gesuchstellenden Person gehen. Weiter wird geregelt, dass Verfahrensentzündungen, wie sie Gerichte der obsiegenden Partei zusprechen, der verfahrensführenden Jugendhilfestelle zustehen.

3. Abschnitt: Finanzielle Leistungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

§§ 9. –23 enthalten die für alle finanziellen Leistungen gemeinsamen Bestimmungen und insbesondere das Bemessungssystem. Zu den einzelnen Leistungen selber sind deshalb nur noch wenige besondere Regelungen zu treffen, insbesondere betreffend die beizubringenden Unterlagen, die je nach Leistung unterschiedlich sind, sowie den Beginn und das Ende der Leistungsgewährung.

§ 9. Unterlagen und Auskünfte

Bei allen finanziellen Leistungen sind Unterlagen zur Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der anerkannten Ausgaben sämtlicher für die Beitragsberechnung gemäss § 12 massgebenden Personen beizubringen. In §§ 28 und 30 sind weitere Unterlagen aufgeführt, die für die Beurteilung des Gesuchs um Überbrückungshilfe bzw. Kleinkindbetreuungsbeiträge nötig sind. Da das vorgesehene System grundsätzlich auf einer Gegenwartsbemessung beruht (vgl. § 11 Abs. 1), ist für die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse – wie auch gewisser Ausgabenpositionen – die letzte Steuererklärung einzureichen. Da es sich bei der Steuererklärung um eine Selbstdeklaration handelt, und weil quellenbesteuerte Personen keine Steuererklärung ausfüllen müssen, kann die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einzelner Ausgabenpositionen auch gestützt auf andere Unterlagen erfolgen.

§§ 10.–15. Bemessung der Leistungen

§ 10. a. Bemessungsgrundsätze

Die Bestimmung umschreibt die Bemessungsmethode in allgemeiner Weise. Die Methode entspricht weitgehend derjenigen des Ergänzungsleistungsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 (ELG, vgl. insbesondere Art. 9-11 ELG) und der vom Bund gestützt auf das ELG erlassenen Ausführungsbestimmungen. Vereinzelt ist jedoch von den Bestimmungen im ELG und den zugehörigen Verordnungen abzuweichen, etwa bei der Behandlung von Unterhaltsbeiträgen (vgl. § 14 Abs. 2).

Die Bemessung gemäss ELG beruht auf einer Gegenüberstellung der im Einzelfall anerkannten Ausgaben für den Unterhalt (A) mit den anrechenbaren Einkünften (E). Gerechnet wird je-

weils auf Jahresbasis. Ist A grösser als E, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen. Für dessen Höhe ist grundsätzlich ebenfalls die Differenz zwischen A und E massgeblich. Bei der Alimentenbevorschussung gibt es zwei zusätzliche Begrenzungen, nämlich die im Rechtstitel festgelegten Beträge und den Höchstbetrag gemäss § 23 Abs. 2 KJHG. Bei der Überbrückungshilfe gilt Ähnliches, wobei die Begrenzung durch den Höchstbetrag gemäss § 24 Abs. 2 KJHG und den voraussichtlichen Unterhaltsanspruch (statt durch den Rechtstitel) erfolgt. Bei den Kleinkindbetreuungsbeiträgen ist die Limitierung durch den gesetzlichen Höchstbetrag gemäss § 25 Abs. 3 KJHG gegeben.

§ 11. b. massgebliche Verhältnisse

Grundsätzlich beruht das Ergänzungsleistungssystem auf einer Gegenwartsbemessung, d.h. relevante Veränderungen werden auch unterjährig berücksichtigt. Gewisse Einschränkungen dieses Prinzips ergeben sich etwa bezüglich der Vermögenspositionen, wo in der Regel auf Angaben gemäss Steuererklärung zurückgegriffen wird.

Abs. 2 regelt Einzelheiten in Zusammenhang mit Veränderungen vor allem des Einkommens. Die Regelung, dass die Leistungen bei einer Verminderung des Einkommens nur auf Antrag und erst ab Antragsstellung erhöht werden, ist im Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht gemäss § 3 zu sehen. Sofern sich das Einkommen erst nach der Antragsstellung verringert, ist aufgrund der allgemeinen Bemessungsgrundsätze der Zeitpunkt der tatsächlichen Reduktion massgeblich. Die 10%-Regelung für den Fall einer Einkommenserhöhung dient der Verfahrensökonomie.

Abs. 3 hält fest, wie in Fällen mit regelmässig schwankenden Einkommen vorzugehen ist. Hier ist aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen auf das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate abzustellen (vgl. § 14 Abs. 4). Die entsprechenden Fälle sind deshalb halbjährlich zu überprüfen (vgl. § 19 lit. b).

§ 12. c. massgebende Personen

Gemäss EL-Bemessungssystem werden bei der Bemessung in der Regel jeweils die wirtschaftlichen Verhältnisse aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden und familiär miteinander verbundenen Personen berücksichtigt. Für die Alimentenbevorschussung und die Überbrückungshilfe gelten die in Abs. 1 festgelegten Regeln, allenfalls in Verbindung mit Abs. 3. Bei Gesuchen um Kleinkindbetreuungsbeiträge ist Abs. 2, allenfalls wiederum in Verbindung

mit Abs. 3, massgebend. Ein anderer Fall im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. b liegt insbesondere vor, wenn das anspruchsberechtigte, volljährige Kind ausserhalb des Haushalts des nicht verpflichteten Elternteils lebt oder wenn das anspruchsberechtigte, minderjährige Kind bevormundet ist. Die Berücksichtigung von Konkubinatspartnern erfolgt gemäss dem EL-Bemessungssystem im Rahmen der Ermittlung der anrechenbaren Wohnkosten (vgl. die nachstehenden Ausführungen zu § 13). In Abweichung davon werden bei den Kleinkindbetreuungsbeiträgen Eltern, die im Konkubinat leben, gemäss § 12 Abs. 2 gleich behandelt wie Ehepaare.

§ 13. d. anerkannte Ausgaben

Zu den Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen gehören neben dem ELG und den zugehörigen Verordnungen (aktuell: Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV], Verordnung 11 vom 24. September 2010 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Verordnung des EDI vom 27. Oktober 2010 über die Durchschnittsprämien 2011 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen) auch die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL). Auf die entsprechenden Bestimmungen wird dynamisch verwiesen, so dass sie in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen. Dadurch ist der Forderung in § 21 Abs. 3 KJHG nach einer regelmässigen Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung Rechnung getragen.

Zu Abs. 1: Der Katalog der im Bundesrecht anerkannten Ausgaben findet sich in Art. 10 Abs. 1 und 3 ELG. Es handelt sich zum Teil um pauschale, zum Teil um individuelle Positionen. Details finden sich insbesondere in der ELV, die für einzelne Positionen wiederum – dynamisch – auf das kantonale Steuerrecht verweist. Im Zusammenhang mit den Wohnkosten ist insbesondere auch Art. 16c ELV zu beachten. Gemäss dieser Bestimmung sind die Wohnkosten auf die einzelnen Personen aufzuteilen, wenn Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt werden, die bei der Leistungsberechnung nicht zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung wird insbesondere Konkubinatsverhältnissen Rechnung getragen. Hat eine Person, die gemäss § 12 bei der Berechnung zu berücksichtigen ist, selber familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zu leisten und leistet diese auch, sind sie gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. e ELG als Ausgaben anerkannt. Dabei kann es sich nur um familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen handeln, die in § 4 umschrieben sind.

Zu Abs. 2: Da das Bundesrecht sowohl die Grundbeträge für den allgemeinen Lebensbedarf wie auch die Höchstbeträge der anrechenbaren Wohnkosten für die Verhältnisse im Kanton Zürich zu knapp bemisst, sind die Zuschläge gemäss dem kantonalen Zusatzleistungsgesetz vom 17. Februar 1971 (ZLG, vgl. § 16 ZLG) zu berücksichtigen. Da es sich um einen dynamischen Verweis handelt, ist der jeweils gemäss § 16 Abs. 2 ZLG vom Regierungsrat festgesetzte Betrag massgebend.

§ 14. e. anrechenbare Einnahmen

Zu Abs. 1: Der Katalog der anzurechnenden Einnahmen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 und 3 ELG. Die Ausführungsbestimmungen in der ELV verweisen zum Teil auf das kantonale Steuerrecht. Bei der Ermittlung des Nettoerwerbseinkommens sind gemäss WEL auch Kosten für die Betreuung von Kindern durch Dritte nach den Grundsätzen des kantonalen Steuerrechts zu berücksichtigen. Die entsprechende Regelung findet sich in § 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG). Gemäss Art. 11 Abs. 3 Bst. e ELG stellen Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen kein anrechenbares Einkommen dar. Nicht erfasst von dieser Ausnahme sind Leistungen wie z. B. Forschungsstipendien, deren Zweck sich nicht mehr unter denjenigen von Ausbildungsbeihilfen subsumieren lässt. Ergänzungsleistungen und Zusatzleistungen zu Renten der AHV/IV müssen in der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vom anrechenbaren Einkommen ausgenommen werden, da sie im Rahmen des EL-Bemessungssystems Gegenstand der Bemessung sind und somit als anrechenbares Einkommen ausser Betracht fallen.

Zu Abs. 2: Für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ist eine Sonderregelung nötig, da sie – im Zusammenhang mit den Bevorschussungen – Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind. Zudem ist der mögliche Fall zu regeln, dass eine Person gleichzeitig Ansprüche auf Alimentenbevorschussung bzw. Überbrückungshilfe einerseits und Kleinkindbetreuungsbeiträge andererseits geltend machen kann. In diesen Fällen sind die bevorschussten Unterhaltsbeiträge und die Überbrückungshilfe bei der Berechnung des Anspruchs auf Kleinkindbetreuungsbeiträge als Einkommen anzurechnen. Dies, weil die Bevorschussung den Kleinkindbetreuungsbeiträgen vorgeht.

Gemäss Abs. 3 sind individuelle Prämienverbilligungen (IPV) zu den Beträgen gemäss der Ergänzungsleistungsgesetzgebung des Bundes hinzuzurechnen. Diese sind nach den jeweils geltenden kantonalen Regeln zu berücksichtigen und variieren je nach Familienkonstellation

und Alter der Kinder. Sie sind grundsätzlich auch dann anzurechnen, wenn die gesuchstellende Person kein Gesuch um IPV eingereicht haben sollte. Die IPV-Berechtigung ergibt sich auf Grund des steuerbaren Einkommens, welches anhand der Steuerrechnung festzustellen ist.

Abs. 4 regelt den Umgang mit schwankenden Erwerbseinkünften.

§ 15. f. Sonderfälle

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, dass von der ordentlichen Bemessung abgewichen wird, indem höhere Ausgaben als bei einer Ermittlung gemäss § 13 anerkannt werden. Die gesetzlichen Höchstbeträge der ausgerichteten Leistungen dürfen jedoch keinesfalls überschritten werden.

§ 16. Aufgaben der Jugendhilfestelle

Gemäss § 16 KJHG sind von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen für die Vorbereitung und den Vollzug der Entscheide der Gemeindeorgane in Zusammenhang mit den finanziellen Leistungen zuständig. § 16 präzisiert, was unter Vorbereitung und Vollzug im Einzelnen zu verstehen ist. Zudem wird in Abs. 1 lit. f die Rechenschaftslegung gegenüber den Gemeinden geregelt.

§ 17. Auszahlung

Die finanziellen Leistungen werden, wie nach geltendem Recht, in monatlichen Betreffnissen vorschüssig ausbezahlt. Als Dritte, die den Unterhalt des Kindes bestreiten und denen gemäss Abs. 2 Bevorschussungen oder Überbrückungshilfen direkt ausbezahlt werden können, sind insbesondere Pflegeeltern zu nennen. Die Gesuchstellenden sind bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass eine solche Drittauszahlung möglich ist.

§ 18. Rechnungsstellung

Die von der Jugendhilfestelle gemäss § 16 lit. b im Auftrag der zuständigen Gemeinde ausbezahlten Leistungen werden der Gemeinde halbjährlich in Rechnung gestellt, zusammen mit den nicht einbringbaren Vollstreckungskosten und Barauslagen gemäss § 21. Abzuziehen sind die auf die bevorschussten Leistungen anrechenbaren Zahlungseingänge, wobei sich die Anrechenbarkeit aus §§ 8 und 27 ergibt. Die Erstattung der geschuldeten Beträge hat innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 19. Überprüfung der Leistungen

Die Bezugsberechtigung ist regelmässig zu überprüfen. Je nach Ergebnis kann die Überprüfung eine Anpassung der Leistungen und Rückerstattungsforderungen oder Nachzahlungen zur Folge haben, wie dies auch bei anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen üblich ist. Die möglichen Überprüfungsanlässe sind im Katalog von § 19 zusammengestellt. Die Überprüfung erfolgt gemäss § 16 lit. a durch die Jugendhilfestelle. Die zuständige Gemeinde entscheidet gestützt auf den Antrag der Jugendhilfestelle über die Anpassung der Leistungen und allfällige Rückerstattungsforderungen oder Nachzahlungen.

§ 20. Rückerstattungsforderungen

Im Zusammenhang mit den Rückerstattungsforderungen werden die Verzinsung und die Verjährung geregelt. Die vorgesehene Unverzinslichkeit hat insbesondere verfahrensökonomische Gründe.

§ 21. Kosten

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregelung zu § 8. Die Jugendhilfestelle führt in den Fällen von §§ 16 lit. c-d ein Inkasso im Auftrag der Gemeinde, die finanzielle Leistungen ausgerichtet hat. In den entsprechenden Fällen gehen nicht einbringbare Vollstreckungskosten und Barauslagen zulasten der Gemeinde.

§ 22. Wohnsitzänderung innerhalb des Kantons

Für alle finanziellen Leistungen nach KJHG ist der Wohnsitz im Kanton vorausgesetzt. Massgeblich ist bei der Alimentenbevorschussung und bei der Überbrückungshilfe der zivilrechtliche Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person und bei den Kleinkindbetreuungsbeiträgen derjenige des Kindes. Die Ansprüche erlöschen bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton. Wohnsitzänderungen innerhalb des Kantons ändern nichts am Anspruch, jedoch an den Zuständigkeiten der Gemeinden, allenfalls auch der Jugendhilfestellen. Die Zuständigkeiten sind deshalb klar voneinander abzugrenzen. Gleichzeitig ist den Gesuchstellenden ein Zeitrahmen einzuräumen, innerhalb dessen sie bei der neuen Wohnsitzgemeinde ein Gesuch stellen können, ohne dass Leistungen eingebüsst werden.

§ 23. Einstellung der Inkassomassnahmen

Diese Bestimmung ist vor allem im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung zu sehen. Inkassobemühungen sind vor allem dann ohne Erfolg, wenn mehrere Betreibungen zu keinen oder nur sehr kleinen Zahlungseingängen führten. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll die Jugendhilfestelle entsprechende Bemühungen vier Jahre nach der letzten Auszahlung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde bereits früher einstellen können.

B. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

§ 24. Rechtstitel

Voraussetzung für eine Bevorschussung ist analog zur Inkassohilfe ein vollstreckbarer Rechtstitel und eine laufende Unterhaltsverpflichtung. Eine Sonderregelung rechtfertigt sich bei Unterhaltsvereinbarungen des volljährigen Kindes mit seinem Vater, seiner Mutter oder beiden Elternteilen, für die das ZGB keine Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde vorsieht. In solchen Fällen ist den Organen der Alimentenhilfe die Überprüfung der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der verpflichteten Personen und die Verweigerung der Leistungen aufgrund des Ergebnisses der Prüfung vorzubehalten.

§ 25. Unterlagen und Auskünfte

Ausser den Unterlagen gemäss § 9 sind auch die für die Inkassohilfe erforderlichen Belege notwendig, da grundsätzlich jede Bevorschussung mit einem Inkassoverfahren verbunden ist.

§ 26. Beginn und Ende

Die Maximaldauer des Anspruchs auf Bevorschussungen ergibt sich aus den Voraussetzungen gemäss § 23 KJHG. § 16 präzisiert die Dauer der Leistungen innerhalb des durch § 23 KJHG vorgegebenen Rahmens.

§ 27. Verwendung eingehender Zahlungen

Diese Bestimmung regelt in Verbindung mit § 7 die Verwendung der eingehenden Zahlungen.

C. Überbrückungshilfe

§ 28. Unterlagen und Auskünfte

Nebst den Unterlagen gemäss § 9 sind für die Bearbeitung der Gesuche um Überbrückungshilfe weitere Unterlagen notwendig. Insbesondere ist die Rechtshängigkeit einer Unterhaltsklage nachzuweisen. Da sich die Höhe der Überbrückungshilfe gemäss § 24 Abs. 2 KJHG nach der Höhe des voraussichtlichen Unterhaltsbeitrags bemisst, ist diese zu beziffern und zu begründen. Aus demselben Grund gilt eine allfällige Differenz zwischen der Höhe der Überbrückungshilfe und dem später festgesetzten Unterhaltsbeitrag nicht im Sinne von § 27 Abs. 2 KJHG als zu Unrecht ausbezahlt.

§ 29. Beginn und Ende

Diese Bestimmungen präzisieren § 23 Abs. 2 KJHG. Wenn ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, erfolgt – sofern nötig – die Überführung in einen Alimentenbevorschussungsfall.

D. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

§ 30. Unterlagen und Auskünfte

Zusätzlich zu den in § 9 genannten Belegen ist bei Gesuchen um Kleinkindbetreuungsbeiträge der Geburtsschein des Kindes erforderlich.

§ 31. Beginn und Ende

Gemäss § 24 Abs. 3 KJHG werden Beiträge frühestens ab Geburt des Kindes ausgerichtet. Abs. 1 präzisiert deshalb nur die Modalitäten bei einer Gesuchseinreichung nach der Geburt.

§ 32. Ausnahme

Die Ausnahme für Asylsuchende mit Ausländerausweis N ergibt sich aus der Sonderregelung ihrer finanziellen Unterstützung durch das kantonale Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 und die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 33. Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten ist festzulegen, ab wann die – gestützt auf die Bestimmungen des KJHG und dieser Verordnung – neu berechneten Leistungen wirksam werden. Grundsätzlich haben alle Leistungsberechtigten Anspruch darauf, dass dies ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Fall ist. Die neuen Ansprüche sind von Amtes wegen zu ermitteln und innert sechs Monaten nach Inkrafttreten neu zu verfügen.